

**SAKENT / ASEND – Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für
Kurse in entwicklungsneurologischer Therapie nach Bobath**

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "SAKENT - Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Kurse in Entwicklungsneurologischer Therapie nach Bobath" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

SAKENT ist politisch und konfessionell neutral und orientiert sich an den Richtlinien der European Association of Training Centers for Neurodevelopmental Treatment (Bobath).

Art. 2 Zweck

SAKENT bezweckt die Organisation und Durchführung oder Förderung von Kursen in Entwicklungsneurologischer Therapie nach Bobath in der Schweiz, allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen oder Organisationen. SAKENT fördert die Fortbildung der ausgebildeten Bobath-Therapeutinnen und Therapeuten und unterstützt die Weiterentwicklung der Ausbildung. SAKENT nimmt die Interessen der Bobath-Therapeutinnen und -Therapeuten wahr. SAKENT trifft im Rahmen ihrer Mittel geeignete Massnahmen, die zur Erreichung ihres Zwecks notwendig sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

SAKENT umfasst Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner. Es können sowohl natürliche wie juristische Personen Mitglied von SAKENT sein.

Art. 4 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche über eine Bobath-Ausbildung verfügen oder sich in Ausbildung befinden. Einzelmitglieder können ebenfalls Personen werden, die ein Interesse an der Bobath-Ausbildung haben ohne über eine Ausbildung zu verfügen.

Einzelmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts (juristische Personen und Verbindungen ohne juristische Persönlichkeit sowie Einzelfirmen) welche ein Interesse an der Bobath-Ausbildung haben. In der Vereinsversammlung werden sie durch ein natürliches Mitglied vertreten.

Kollektivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Einzelmitglieder, welche sich in besonderem Masse um den Verein oder die Bobath-Ausbildung verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben von SAKENT mit einem Gönnerbeitrag unterstützen.

Gönner bezahlen einen Gönnerbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Mitgliederaufnahme

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet in den folgenden Fällen:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod des Mitglieds oder Erlöschen der juristischen Person

Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Vereinsjahres zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Verstössen gegen die Statuten oder schweren Pflichtverletzungen durch das Mitglied sowie nach Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages und erfolgter zweimaliger Mahnung vorzunehmen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds im Falle eines Verstosses gegen die Statuten oder schweren Pflichtverletzungen entscheidet die Vereinsversammlung, im Falle des Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrags der Vorstand.

Ausgetretene oder aus SAKENT ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf Leistungen von SAKENT und allfälligem Vereinsvermögen. Die Verpflichtungen des ausgeschlossenen Mitglieds bleiben bis Ende des Vereinsjahres bestehen.

Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss wieder aufgenommen werden.

Art. 10 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Vereinsversammlung beschlossen.

III. Organe

Art. 11 Organe

Die Organe der SAKENT sind:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Kontrollstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 12 Einberufung, Anträge der Mitglieder

Die Vereinsversammlung wird spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand einberufen. Die Vereinsversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand und ein Fünftel der Mitglieder können die Durchführung einer a. o. Vereinsversammlung verlangen.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Beschlüsse können in gleicher Weise auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 13 Aufgaben

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Wahl des Präsidenten, welcher gleichzeitig Präsident des Vorstandes ist
- b. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c. Wahl der Kontrollstelle
- d. Genehmigung von Leitbild und Verbandspolitik und weiterer Grundlegenden Dokumente
- e. Annahme und Änderung der Statuten
- f. Festlegung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge
- g. Aufnahme von Mitgliedern
- h. Ausschluss von Mitgliedern bei Ausschluss wegen Verletzung der Statuten oder sonstiger schwerer Pflichtverletzungen.
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- k. Genehmigung des Budgets
- l. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
- m. Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden
- n. Genehmigung der Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern beim Kursangebot
- o. Auflösung, Liquidation oder Fusion des Vereins

Art. 14 Stimmrecht

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme in der Vereinsversammlung.

Bei Abstimmungen (mit Ausnahme von Statutenänderung und Auflösung) entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Für Statutenänderungen sowie die Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung ist auf eine möglichst ausgewogene Vertretung der Fachrichtungen sowie auf administrative Kompetenzen zu achten.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Verfahren

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abwesenheit des Präsidenten wird diese Aufgabe vom Vizepräsidenten übernommen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 17 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach Aussen und hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Führung der SAKENT
- b. Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlungen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- c. Vorbereitung von Anträgen an die Vereinsversammlung
- d. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- e. Festlegen der Vereinsstrategie, der Vereinspolitik und der Aktivitäten.
- f. Erstellung des Budgets
- g. Einsetzen von Kommissionen und Projektgruppen
- h. Bestimmung und Wahl sowie Aufsicht über Studienleitung.
- i. Bestimmung und Wahl sowie Aufsicht über Geschäftsstelle.
- j. Erlass und Genehmigung von Pflichtenheften, Reglementen, Konzepten, Projektaufträgen und Ausbildungsprogrammen
- k. Stellungnahmen und Empfehlungen zu berufspolitischen Fragen.
- l. Entscheid über das Kursangebot Grundkurs und weiterer Kurse und dessen Modalitäten
- m. Erlass von Richtlinien und Genehmigung der Grundlagen der Organisation und Durchführung von Kursen in Entwicklungsneurologischer Therapie nach Bobath (Pflichtenheft Studienleitung, Ausbildungskonzept, Studienhandbuch, etc.)
- n. Genehmigung des Kursbudgets und der Kursabrechnung
- o. Bestimmung und Wahl der Mitglieder des fachlichen Beirates (Arbeitsgruppe Ausbildung AGA)
- p. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- q. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied und/oder dem/der Geschäftsführer/-in.

C. Kontrollstelle

Art. 19 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, oder einer anerkannten Treuhandgesellschaft übertragen. Die Kontrollstelle wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle überprüft die Buchhaltung, den Jahresabschluss und die entsprechenden Belege. Sie prüft ob die Erfolgsrechnung und die Bilanz richtig erstellt sind und die Vermögenslage korrekt wiedergeben. Die Kontrollstelle hat das Recht, Einsicht in alle Belege im Zusammenhang mit den Vereinsfinanzen zu nehmen.

Die Kontrollstelle legt der Vereinsversammlung einen Bericht über die Ergebnisse der Revision ab.

IV. Vereinseinrichtungen

Art. 20 Geschäftsstelle

SAKENT verfügt über eine Geschäftsstelle. Diese wird durch die Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsstelle garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen, Gremien und Organe von SAKENT, die Organisation und Abwicklung der Geschäftsstelle sowie die Organisation und Durchführung der Kurse in Zusammenarbeit mit der Studien- und Kursleitung. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb der SAKENT und gegen aussen sicher. Die Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Art. 21 Kommissionen und Projektgruppen

Zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben können Kommissionen oder Arbeitsgruppen gebildet werden. Kommissionen haben eine ständigen, Projektgruppen einen zeitlich begrenzten Auftrag.

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen arbeiten als Stabsstellen des Vorstandes. Sie liefern diesem Entscheidungsgrundlagen und unterstützen diesen in fachlichen Fragen. Ihnen obliegen sämtliche Rechte und Pflichten gemäss Projektauftrag oder Pflichtenheft. Administrativ werden sie von der Geschäftsstelle unterstützt.

V. Finanzen

Art. 22 Finanzen, Haftung

Die SAKENT beschafft sich ihre Mittel im Wesentlichen durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Dienstleistungserträge
- c. Gönnerbeiträge
- d. Sponsoring und Werbeeinnahmen
- e. Beiträgen von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen
- f. Kapitalerträge
- g. Zuwendungen aller Art

Für die Verbindlichkeiten der SAKENT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 23 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Sonderbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag deckt die allgemeinen Vereinsaufgaben und Dienstleistungen ab. Sonderbeiträge können zur Finanzierung von Projekten verlangt werden.

Individuelle Dienstleistungen an einzelne Mitglieder werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Art. 24 Vereinsjahr / Geschäftsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr der SAKENT fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung

Bei Auflösung des Vereines allfällig verbleibendes Vermögen geht an die Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind in Bern. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Falle der Auflösung bleiben die Vereinsorgane im Amt und nehmen die notwendigen Liquidationshandlungen vor.

Art. 26 Auslegung der Statuten

Im Falle von Unklarheiten und Interpretationsfragen der Statuten ist der deutsche Wortlaut massgebend und verbindlich.

Art. 27 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 10.04.2012 in Bern genehmigt worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen sämtliche vorherigen Statuten und Beschlüsse.

SAKENT / ASEND – Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Kurse in entwicklungsneurologischer Therapie nach Bobath



Sepp Sennhauser
Präsident SAKENT



Ursula Diethelm
Vorstandsmitglied SAKENT